

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2014/03056]

15 JANUARI 2014. — Wet tot wijziging van de wet van 12 juni 1930 tot oprichting van een Muntfonds (1)

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

De Kamers hebben aangenomen en Wij bekrachtigen hetgeen volgt :

De Minister van Financiën is ermee belast het ontwerp van wet, waarvan de tekst hierna volgt, in onze naam aan de Wetgevende Kamers voor te leggen en bij de Kamer van volksvertegenwoordigers in te dienen :

Artikel 1. Deze wet regelt een aangelegenheid als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet.

Art. 2. In artikel 3, eerste lid, van de wet van 12 juni 1930 tot oprichting van een Muntfonds, opgeheven door de wet van 3 maart 1953 en hersteld door de wet van 4 april 1995, worden de woorden "Staatsdienst met afzonderlijk beheer" vervangen door de woorden "administratieve dienst met boekhoudkundige autonomie".

Art. 3. In dezelfde wet worden de volgende artikelen opgeheven :

1° artikel 9, gewijzigd bij de wet van 23 december 2005;

2° artikel 10, gewijzigd bij de wet van 30 oktober 1998.

Art. 4. Deze wet treedt in werking op de dag waarop de wet van 22 mei 2003 houdende organisatie van de begroting en van de comptabiliteit van de Federale Staat in werking treedt voor de administratieve diensten met boekhoudkundige autonomie bedoeld in haar artikel 2, 2°.

Kondigen deze wet af, bevelen dat zij met 's Lands zegel zal worden bekleed en door het *Belgisch Staatsblad* zal worden bekendgemaakt.

Gegeven te Brussel, 15 januari 2014.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Financiën,
K. GEENS

Met 's Lands zegel gezegeld :

De Minister van Justitie,
Mevr. A. TURTELBOOM

Nota

(1) Senaat (www.senate.be) :

Stukken : 53-2388.

Handelingen van de Senaat : 7 januari 2014.

Kamer van Volksvertegenwoordigers (www.dekamer.be) :

Stukken : 53-3022.

Integraal verslag : 5 december 2013.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2014/03056]

15 JANVIER 2014. — Loi modifiant la loi du 12 juin 1930 portant création d'un Fonds monétaire (1)

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Les Chambres ont adopté et Nous sanctionnons ce qui suit :

Le Ministre des Finances est chargé de présenter en notre nom aux Chambres législatives et de déposer à la Chambre des représentants le projet de loi dont la teneur suit :

Article 1^{er}. La présente loi règle une matière visée à l'article 78 de la Constitution.

Art. 2. Dans l'article 3, alinéa 1^{er}, de la loi du 12 juin 1930 portant création d'un Fonds monétaire, abrogé par la loi du 3 mars 1953 et rétabli par la loi du 4 avril 1995, les mots "service d'Etat à gestion séparée" sont remplacés par les mots "service administratif à comptabilité autonome".

Art. 3. Dans la même loi, les articles suivants sont abrogés :

1° l'article 9, modifié par la loi du 23 décembre 2005;

2° l'article 10, modifié par la loi du 30 octobre 1998.

Art. 4. La présente loi entre en vigueur le jour où la loi du 22 mai 2003 portant organisation du budget et de la comptabilité de l'Etat fédéral entre en vigueur pour les services administratifs à comptabilité autonome tels que définis en son article 2, 2°.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par le *Moniteur belge*.

Donné à Bruxelles, le 15 janvier 2014.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre des Finances,
K. GEENS

Scellé du sceau de l'Etat :

La Ministre de la Justice,
Mme A. TURTELBOOM

Note

(1) Sénat (www.senate.be) :

Documents : 53-2388.

Annales du Sénat : 7 janvier 2014.

Chambre des représentants (www.lachambre.be) :

Documents : 53-3022.

Compte rendu intégral : 5 décembre 2013.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00071]

14 JANUARI 1975. — Wet houdende het tuchtreglement van de Krijgsmacht. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 14 januari 1975 houdende het tuchtreglement van de Krijgsmacht (*Belgisch Staatsblad* van 1 februari 1975, *err.* van 7 februari 1975), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- de wet van 8 juni 1978 tot wijziging van de wet van 27 december 1973 betreffende het statuut van het rijkswachtpersoneel van het actief kader en van sommige andere wetsbepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 23 juni 1978);

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00071]

14 JANVIER 1975. — Loi portant le règlement de discipline des Forces armées. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 14 janvier 1975 portant le règlement de discipline des Forces armées (*Moniteur belge* du 1^{er} février 1975, *err.* du 7 février 1975), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 8 juin 1978 modifiant la loi du 27 décembre 1973 relative au statut du personnel du cadre actif de la gendarmerie et certaines autres dispositions législatives (*Moniteur belge* du 23 juin 1978);

- de wet van 22 december 1989 betreffende het statuut van de dienstplichtigen (*Belgisch Staatsblad* van 19 januari 1990);

- de wet van 28 december 1990 houdende wijziging van sommige bepalingen betreffende de rechtstoestanden van het personeel van de Krijgsmacht en van de Medische Dienst (*Belgisch Staatsblad* van 22 januari 1991);

- de wet van 24 juli 1992 tot wijziging van sommige bepalingen betreffende de rechtstoestanden van het personeel van het actief kader van de rijkswacht (*Belgisch Staatsblad* van 31 juli 1992);

- de wet van 21 april 1994 tot wijziging van de wet van 14 januari 1975 houdende het tuchtreglement van de krijgsmacht en van de wet van 11 juli 1978 tot regeling van de betrekkingen tussen de overheid en de vakbonden van het militair personeel van de land-, de lucht- en de zeemacht en van de medische dienst (*Belgisch Staatsblad* van 20 mei 1994);

- de wet van 20 mei 1994 houdende statuut van de militairen korte termijn (*Belgisch Staatsblad* van 21 juni 1994, *err.* van 1 oktober 1994);

- de wet van 6 februari 2003 betreffende het vrijwillig ontslag vergezeld van een geïndividualiseerd beroepsomschakelingsprogramma ten behoeve van bepaalde militairen en houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 27 februari 2003);

- de wet van 27 maart 2003 betreffende de werving van de militairen en het statuut van de militaire muzikanten en tot wijziging van verschillende wetten van toepassing op het personeel van Landsverdediging (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 2003, *err.* van 4 juli 2003);

- de wet van 16 juli 2005 tot wijziging van diverse wetten betreffende het statuut van de militairen (*Belgisch Staatsblad* van 10 augustus 2005);

- de wet van 14 juni 2006 tot wijziging van de wet van 14 januari 1975 houdende het tuchtreglement van de krijgsmacht met het oog op de toelating tot bepaalde politieke mandaten en houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 12 juli 2006);

- de wet van 28 februari 2007 tot vaststelling van het statuut van de militairen van het actief kader van de Krijgsmacht (*Belgisch Staatsblad* van 10 april 2007, *err.* van 12 september 2007);

- de wet van 30 december 2008 tot wijziging van diverse wetten betreffende het statuut van de militairen van het reserviekader van de Krijgsmacht (*Belgisch Staatsblad* van 11 februari 2009);

- de wet van 26 april 2009 tot wijziging van diverse wetten betreffende het statuut van de militairen (*Belgisch Staatsblad* van 25 mei 2009);

- de wet van 23 april 2010 tot wijziging van verschillende wetten van toepassing op het militair personeel (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2010).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

- la loi du 22 décembre 1989 relative au statut des miliciens (*Moniteur belge* du 19 janvier 1990);

- la loi du 28 décembre 1990 modifiant certaines dispositions relatives aux statuts du personnel des Forces armées et du Service médical (*Moniteur belge* du 22 janvier 1991);

- la loi du 24 juillet 1992 modifiant certaines dispositions relatives aux statuts du personnel du cadre actif de la gendarmerie (*Moniteur belge* du 31 juillet 1992);

- la loi du 21 avril 1994 modifiant la loi du 14 janvier 1975 portant le règlement de discipline des forces armées et la loi du 11 juillet 1978 organisant les relations entre les autorités publiques et les syndicats du personnel militaire des forces terrestre, aérienne et navale et du service médical (*Moniteur belge* du 20 mai 1994);

- la loi du 20 mai 1994 portant statut des militaires court terme (*Moniteur belge* du 21 juin 1994, *err.* du 1^{er} octobre 1994);

- la loi du 6 février 2003 relative à la démission volontaire accompagnée d'un programme personnalisé de reconversion professionnelle au bénéfice de certains militaires et portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 27 février 2003);

- la loi du 27 mars 2003 relative au recrutement des militaires et au statut des musiciens militaires et modifiant diverses lois applicables au personnel de la Défense (*Moniteur belge* du 30 avril 2003, *err.* du 4 juillet 2003);

- la loi du 16 juillet 2005 modifiant diverses lois relatives au statut des militaires (*Moniteur belge* du 10 août 2005);

- la loi du 14 juin 2006 modifiant la loi du 14 janvier 1975 portant le règlement de discipline des Forces armées en vue de permettre l'accès à certains mandats politiques et portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 12 juillet 2006);

- la loi du 28 février 2007 fixant le statut des militaires du cadre actif des Forces armées (*Moniteur belge* du 10 avril 2007, *err.* du 12 septembre 2007);

- la loi du 30 décembre 2008 modifiant diverses lois relatives au statut des militaires du cadre de réserve des Forces armées (*Moniteur belge* du 11 février 2009);

- la loi du 26 avril 2009 modifiant diverses lois relatives au statut des militaires (*Moniteur belge* du 25 mai 2009);

- la loi du 23 avril 2010 modifiant diverses lois applicables au personnel militaire (*Moniteur belge* du 7 mai 2010).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00071]

14. JANUAR 1975 — Gesetz zur Festlegung der Disziplinarordnung der Streitkräfte
Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 14. Januar 1975 zur Festlegung der Disziplinarordnung der Streitkräfte, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Gesetz vom 8. Juni 1978 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 über das Statut des Personals des aktiven Kadets der Gendarmerie und gewisser anderer Gesetzesbestimmungen,
- das Gesetz vom 22. Dezember 1989 über das Statut der Milizpflichtigen,
- das Gesetz vom 28. Dezember 1990 zur Abänderung gewisser Bestimmungen über das Statut des Personals der Streitkräfte und des Medizinischen Dienstes,
- das Gesetz vom 24. Juli 1992 zur Abänderung gewisser Bestimmungen über das Statut des Personals des aktiven Kadets der Gendarmerie,
- das Gesetz vom 21. April 1994 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Januar 1975 zur Festlegung der Disziplinarordnung der Streitkräfte und des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des medizinischen Dienstes,
- das Gesetz vom 20. Mai 1994 zur Festlegung des Statuts der Kurzzeitmilitärpersonen,
- das Gesetz vom 6. Februar 2003 über das Ausscheiden auf Antrag in Verbindung mit einem individuellen Berufsumschulungsprogramm zugunsten bestimmter Militärpersonen und zur Festlegung sozialer Bestimmungen,
- das Gesetz vom 27. März 2003 über die Anwerbung von Militärpersonen und das Statut der Militärmusiker und zur Abänderung verschiedener auf das Personal der Landesverteidigung anwendbarer Gesetze,
- das Gesetz vom 16. Juli 2005 zur Abänderung verschiedener Gesetze über das Statut der Militärpersonen,
- das Gesetz vom 14. Juni 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Januar 1975 zur Festlegung der Disziplinarordnung der Streitkräfte im Hinblick auf den Zugang zu bestimmten politischen Mandaten und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,
- das Gesetz vom 28. Februar 2007 zur Festlegung des Statuts der Militärpersonen des aktiven Kadets der Streitkräfte,
- das Gesetz vom 30. Dezember 2008 zur Abänderung verschiedener Gesetze über das Statut der Militärpersonen des Reserviekaders der Streitkräfte,
- das Gesetz vom 26. April 2009 zur Abänderung verschiedener Gesetze über das Statut der Militärpersonen,

- das Gesetz vom 23. April 2010 zur Abänderung verschiedener auf das Militärpersonal anwendbarer Gesetze.
Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DER LANDESVERTEIDIGUNG

14. JANUAR 1975 — Gesetz zur Festlegung der Disziplinarordnung der Streitkräfte

TITEL I — *Regeln im Bereich der militärischen Berufspflichten*

KAPITEL I — *Personen, die vorliegendem Gesetz unterliegen*

Artikel 1 - § 1 - Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen ist vorliegendes Gesetz anwendbar auf:

1. a) [...]

b) Militärpersonen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Dienst leisten müssen ab dem für die Einberufung oder Wiedereinberufung festgelegten Tag bis zum Tag vor demjenigen, an dem sie auf unbestimmte Zeit beurlaubt, zur Disposition gestellt oder wieder in die Anwerbungsreserve aufgenommen werden,

c) [Dienst tuende Militärpersonen des Reservekadets und Militärpersonen des Reservekadets, die auf unbestimmte Zeit beurlaubt sind, wenn ein Zusammenhang mit der Eigenschaft als Militärperson des Reservekadets hergestellt werden kann,]

2. andere Militärpersonen, ungeachtet ihres statutarischen Standes.

§ 2 - Für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes werden die in § 1 Nr. 2 erwähnten Militärpersonen "Militärpersonen der aktiven Kader" genannt.

[Art. 1 § 1 einziger Absatz Nr. 1 Buchstabe a) aufgehoben durch Art. 41 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 2005 (B.S. vom 10. August 2005); § 1 einziger Absatz Nr. 1 Buchstabe c) ersetzt durch Art. 2 des G. vom 30. Dezember 2008 (B.S. vom 11. Februar 2009)]

Art. 2 - [...]

[Art. 2 aufgehoben durch Art. 41 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 2005 (B.S. vom 10. August 2005)]

Art. 3 - In Kriegszeiten kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder einige dieser Bestimmungen für anwendbar erklären auf Personen, die in einen militärischen Dienstgrad oder Rang eingesetzt oder einem militärischen Dienstgrad oder Rang gleichgestellt worden sind.

Art. 4 - Der König kann die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder einige dieser Bestimmungen für anwendbar erklären auf Militärpersonen, die nicht zu den aktiven Kadern gehören und nicht im Militärdienst stehen, sowie auf ehemalige Militärpersonen für die Zeit, in der sie die Militärkleidung tragen.

KAPITEL II — *Militärhierarchie*

Art. 5 - [§ 1 - Die Militärhierarchie beruht auf dem Dienstgrad und dem Dienstgradalter.

Eine Militärperson ist der Vorgesetzte einer anderen Militärperson, wenn sie einen höheren Dienstgrad innehat oder mehr Dienstjahre im selben Dienstgrad vorweist als die andere Militärperson.

§ 2 - Bei gleichem Dienstgrad und bei gleichem Dienstalter in diesem Dienstgrad üben Militärpersonen des Berufskaders die Gewalt über Militärpersonen des Ergänzungskaders aus; diese wiederum üben die Gewalt über Militärpersonen des Hilfskaders [...] aus; [Militärpersonen des Hilfskaders üben die Gewalt über Kurzzeitmilitärpersonen aus,] die ihrerseits die Gewalt über Militärpersonen des Reservekadets ausüben.

In Friedenszeiten üben Offiziere oder Unteroffiziere der aktiven Kader jedoch die Gewalt aus über Reserveoffiziere beziehungsweise Reserveunteroffiziere mit demselben Dienstgrad, ungeachtet ihres Dienstalters in diesem Dienstgrad.

§ 3 - Für die Anwendung von § 2 gelten Militärpersonen des Reservekadets, die im Rahmen einer freiwilligen Dienstleistung wegen Kadererfordernissen weiterhin aktiven Dienst leisten, als Militärpersonen, die der Kategorie angehören, aus der sie stammen.]

[Art. 5 ersetzt durch Art. 40 des G. vom 28. Dezember 1990 (B.S. vom 22. Januar 1991); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 33 des G. vom 20. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juni 1994) und Art. 97 des G. vom 27. März 2003 (B.S. vom 30. April 2003)]

Art. 6 - Im Rahmen der allgemeinen Disziplin wird die Gewalt normalerweise vom Vorgesetzten ausgeübt.

Militärpersonen, die ermächtigt sind, die Gewalt über andere Militärpersonen entweder aufgrund von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen oder aufgrund permanenter oder zeitweiliger Befehle, denen sie alle unterliegen, auszuüben, werden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Funktionen Vorgesetzten jedoch gleichgestellt.

Art. 7 - Das Kommando wird durch Befehle erteilt. Diese sind die Willensäußerung des Vorgesetzten, dem zu gehorchen ist.

Art. 8 - Die Befehle müssen den Dienst betreffen, das heißt die Ausführung der Aufträge, die den Militärpersonen, denen die Befehle erteilt werden, aufgrund ihres Standes oder Amtes obliegen.

KAPITEL III — *Pflichten und Rechte der Militärpersonen*

Art. 9 - Militärpersonen müssen unter allen Umständen:

1. dem Land gewissenhaft und mutig dienen, wenn nötig unter Einsatz ihres Lebens,
2. allen Dienstverpflichtungen gewissenhaft nachkommen, die ihnen durch die Verfassung, durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen sowie durch Regelungen, Anweisungen und Befehle, die für die Streitkräfte gelten, auferlegt werden,
3. dem Staatsoberhaupt, der verfassungsmäßigen Gewalt und den Einrichtungen des Staates Achtung entgegenbringen,
4. alles vermeiden, was die Ehre oder Würde ihres Standes und Amtes antasten kann,
5. es unterlassen, Tätigkeiten auszuüben, die im Widerspruch zur Verfassung und zu den Gesetzen des belgischen Volkes stehen.

Ab einem gemäß Art. 272 des G. vom 28. Februar 2007 (B.S. vom 10. April 2007), selbst abgeändert durch Art. 19 des G. vom 20. Juni 2012 (B.S. vom 29. Juni 2012), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 31. Dezember 2013 lautet Art. 9 wie folgt:

„Art. 9 - [...]“

[Art. 9 aufgehoben durch Art. 214 Nr. 1 des G. vom 28. Februar 2007 (B.S. vom 10. April 2007)]“

Art. 10 - Militärpersonen dürfen dem Dienst nicht ohne Erlaubnis oder Rechtfertigung fernbleiben.

[Art. 10bis - Zur Wahrung der Einsatzkapazität der Streitkräfte kann der König unter den von Ihm bestimmten außergewöhnlichen Umständen anordnen, dass jegliche Abwesenheit aus Gesundheitsgründen durch einen Beschluss eines Militärarztes oder eines zu diesem Zweck zugelassenen Arztes gerechtfertigt wird.]

[Art. 10bis eingefügt durch Art. 41 des G. vom 28. Dezember 1990 (B.S. vom 22. Januar 1991)]

[Art. 10ter - Die aus Gesundheitsgründen abwesenden Militärpersonen dürfen sich der medizinischen Kontrolle nicht entziehen, die gemäß den vom König festgelegten Modalitäten von der [Militärbehörde] angeordnet und organisiert wird.

Sie dürfen unter anderem weder den Hausbesuch eines zu diesem Zweck bestimmten Arztes zwischen 5 Uhr und 21 Uhr verweigern noch sich weigern, sich von ihm untersuchen zu lassen.]

[Art. 10ter eingefügt durch Art. 42 des G. vom 28. Dezember 1990 (B.S. vom 22. Januar 1991); Abs. 1 abgeändert durch Art. 17 des G. vom 24. Juli 1992 (B.S. vom 31. Juli 1992)]

Art. 11 - § 1 - Die Vorgesetzten üben ihre Gewalt mit Entschlossenheit und Korrektheit und nach Billigkeit aus.

Sie sind für die Befehle, die sie erteilen, verantwortlich und haften für die Einheit, die ihnen anvertraut wird, sowie für die reibungslose Arbeitsweise des Dienstes. Sie sind auch für die Unregelmäßigkeiten verantwortlich, die ihre Untergeordneten durch ihre Nachlässigkeit oder ihre übertriebene Nachgiebigkeit begangen haben.

§ 2 - Militärpersonen müssen die Befehle, die ihnen ihre Vorgesetzten im Interesse des Dienstes erteilen, getreu ausführen.

Ein Befehl darf jedoch nicht ausgeführt werden, wenn diese Ausführung offensichtlich zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens führen kann.

Art. 12 - § 1 - Der Vorgesetzte muss seinen Untergeordneten mit gutem Beispiel vorangehen, ihnen gegenüber loyal sein und ihre Würde achten.

§ 2 - Der Untergeordnete handelt seinen Vorgesetzten gegenüber immer loyal, verhält sich ihnen gegenüber respektvoll und ergreift bei der Ausübung seines Amtes Eigeninitiative, wenn die Umstände es erfordern.

Art. 13 - § 1 - Selbst nach Ausscheiden aus dem Amt ist es Militärpersonen untersagt, Informationen, von denen sie Kenntnis haben und die wegen ihrer Art oder aufgrund der Vorschriften der Militärbehörden geheim oder vertraulich sind, Personen preiszugeben, die nicht befugt sind, diese Informationen zu kennen.

§ 2 - Die Bestimmungen von § 1 dürfen in keiner Weise die Verteidigung aller individuellen Rechte beeinträchtigen.

§ 3 - Militärpersonen müssen dem Minister der Landesverteidigung oder der Gerichtsbehörde direkt die Machenschaften preisgeben, die darauf abzielen, die durch die Verfassung oder das Gesetz eingesetzten Gewalten und Einrichtungen gewaltsam zu stürzen.

Art. 14 - Militärpersonen besitzen dieselben Rechte wie belgische Bürger. Die Art und Weise, wie einige dieser Rechte ausgeübt werden, wird im vorliegenden Gesetz bestimmt.

[Art. 14bis - Zur Wahrung der Einsatzkapazität der Streitkräfte und im Interesse des Dienstes kann der König oder, unter den von Ihm bestimmten außergewöhnlichen Umständen, die von Ihm bestimmte [Militärbehörde] die von Ihm bestimmten Kategorien von Militärpersonen verpflichten, innerhalb der von Ihm festgelegten territorialen Grenzen zu wohnen.]

[Art. 14bis eingefügt durch Art. 43 des G. vom 28. Dezember 1990 (B.S. vom 22. Januar 1991) und abgeändert durch Art. 17 des G. vom 24. Juli 1992 (B.S. vom 31. Juli 1992)]

Art. 15 - [§ 1 - Militärpersonen ist es untersagt, innerhalb der Streitkräfte politisch aktiv zu werden.

Militärpersonen dürfen sich der politischen Partei ihrer Wahl anschließen und dort die mit ihrer Mitgliedschaft verbundenen Rechte ausüben.

Sie dürfen dort das Amt eines Sachverständigen, eines Beraters oder eines Mitglieds eines Studienzentrums wahrnehmen.

Jede andere aktive oder öffentliche Teilhabe am politischen Leben in einer anderen Eigenschaft, selbst außerhalb der Zeiträume, in denen Dienstleistungen innerhalb der Streitkräfte erbracht werden, ist ihnen untersagt.

§ 2 - Unbeschadet der Anwendung der in besonderen Gesetzen vorgesehenen Unvereinbarkeiten können Militärpersonen des aktiven Kadets, die die in Artikel 15bis Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen, sich jedoch um folgende belgische Provinz- und Gemeindemandate bewerben und diese ausüben:

1. Präsident des Provinzialrates,
2. Mitglied des Ständigen Ausschusses,
3. Bürgermeister,
4. Schöffe,
5. Präsident eines Sozialhilferates,
6. Präsident eines intrakommunalen territorialen Organs,
7. jede andere ausführende Funktion in einem an die Provinz oder die Gemeinde gebundenen Organ,
8. Mitglied eines Provinzialrates,
9. Mitglied eines Gemeinderates,
10. Mitglied eines Sozialhilferates,
11. Mitglied eines intrakommunalen territorialen Organs.

§ 3 - Unbeschadet der Anwendung anderer Gesetze, die die Ausübung politischer Aktivitäten und Mandate regeln, dürfen Militärpersonen des Reservekadets jedoch politische Aktivitäten und Mandate ausüben, sofern der Dienst es zulässt und sofern diese Aktivitäten und Mandate außerhalb der Zeiträume, in denen Dienstleistungen innerhalb der Streitkräfte erbracht werden, ausgeübt werden.

§ 4 - Militärpersonen müssen jegliche politische Aktivität während der Dienstzeiten unterlassen. Im Rahmen ihrer politischen Aktivität müssen sie es immer unterlassen, die Militärfeldkleidung zu tragen und ihre Eigenschaft als Militärperson zu erwähnen. Sie dürfen jedoch ihren Beruf, wie er im Nationalregister der natürlichen Personen steht, erwähnen.]

[Art. 15 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 14. Juni 2006 (B.S. vom 12. Juli 2006)]

Ab einem gemäß Art. 272 des G. vom 28. Februar 2007 (B.S. vom 10. April 2007), selbst abgeändert durch Art. 19 des G. vom 20. Juni 2012 (B.S. vom 29. Juni 2012), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 31. Dezember 2013 lautet Art. 15 wie folgt:

"Art. 15 - [...]"

[Art. 15 aufgehoben durch Art. 214 Nr. 2 des G. vom 28. Februar 2007 (B.S. vom 10. April 2007)]"

[Art. 15bis - Die in Artikel 15 § 2 erwähnten Bedingungen sind folgende:

1. Die Betroffenen müssen den Minister der Landesverteidigung frühestens zwölf Monate vor den Wahlen und spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge von der Absicht, sich zu bewerben, in Kenntnis setzen.

2. Sie dürfen keine angehenden Militärpersonen des aktiven Kadets sein.

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Erklärung über die Absicht, sich zu bewerben, muss dem Minister der Landesverteidigung per Einschreiben zugeschickt werden.

Die politische Verpflichtung der Militärpersonen darf nicht zur Folge haben, dass die Betroffenen den in Artikel 9 erwähnten Militärflichtigkeiten nicht mehr nachkommen oder einen Standpunkt einnehmen, der im Widerspruch zu den Rechten und Freiheiten steht, die durch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, gebilligt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955, und durch die in Belgien geltenden Zusatzprotokolle zu dieser Konvention gewährleistet werden.

Die Tatsache, dass eine Militärperson im Rahmen ihrer politischen Verpflichtung den in Artikel 9 erwähnten Militärflichtigkeiten nicht nachkommt oder einen Standpunkt einnimmt, der im Widerspruch zu den Rechten und Freiheiten steht, die durch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, gebilligt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955, und durch die in Belgien geltenden Zusatzprotokolle zu dieser Konvention gewährleistet werden, wird als ein schwerwiegender Sachverhalt angesehen, der mit ihrem Stand als Militärperson unvereinbar ist, und kann demnach Anlass dazu geben, gemäß den für die Personalkategorie der betreffenden Militärperson geltenden Bestimmungen statutarische Maßnahmen zu ergreifen.]

[Art. 15bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 14. Juni 2006 (B.S. vom 12. Juli 2006)]

Ab einem gemäß Art. 272 des G. vom 28. Februar 2007 (B.S. vom 10. April 2007), selbst abgeändert durch Art. 19 des G. vom 20. Juni 2012 (B.S. vom 29. Juni 2012), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 31. Dezember 2013 lautet Art. 15bis wie folgt:

"Art. 15bis - [...]"

[Art. 15bis aufgehoben durch Art. 214 Nr. 3 des G. vom 28. Februar 2007 (B.S. vom 10. April 2007)]"

[Art. 15ter - § 1 - Für die Ausübung eines der in Artikel 15 § 2 Nr. 1 bis 7 erwähnten Mandate erhalten Militärpersonen ungeachtet der von ihnen ausgeübten Funktion politischen Urlaub.

§ 2 - Für die Ausübung eines der in Artikel 15 § 2 Nr. 8 bis 11 erwähnten Mandate erhalten Militärpersonen auch politischen Urlaub, wenn sie eine der folgenden Funktionen ausüben:

1. eine Kommandofunktion,
2. eine Funktion als Korpsadjutant,
3. eine Funktion als Dienstleiter innerhalb eines Stabs von Bataillonsebene an aufwärts für Offiziere der Stabsabteilung Einsätze und Training,
4. eine Funktion mit einer Frist für operative Einsätze von höchstens dreißig Tagen,
5. eine Funktion als exklusive Wache,
6. eine Funktion an Bord einer belgischen oder ausländischen Flotte,
7. eine Funktion in einer internationalen oder interalliierten Einrichtung,
8. eine Funktion als Ausbilder.

Der Korpschef der betreffenden Militärpersonen ist die Behörde, die dafür zuständig ist, festzustellen, dass diese Militärpersonen eine der in Absatz 1 erwähnten Funktionen ausüben.

Gegen den Beschluss der zuständigen Behörde kann beim Minister der Landesverteidigung Widerspruch eingelegt werden.

§ 3 - Militärpersonen, die politischen Urlaub erhalten haben, haben vollzeitig politischen Urlaub und befinden sich während dieses Zeitraums im Stand der Inaktivität.

Für die durch politischen Urlaub gedeckten Zeiträume wird keine Entlohnung gezahlt.

Der politische Urlaub endet spätestens am letzten Tag des Monats nach demjenigen, in dem das Mandat abläuft. Sobald der politische Urlaub geendet hat, werden die Militärpersonen mit dem Dienstgrad und dem Dienstalter im Dienstgrad, den sie zu Beginn des politischen Urlaubs hatten, wieder in den aktiven Dienst aufgenommen.

Der König legt die Modalitäten für die Ausführung des politischen Urlaubs fest.

§ 4 - Übt eine Militärperson, die keinen politischen Urlaub hat, eines der in Artikel 15 § 2 Nr. 8 bis 11 erwähnten Mandate aus, so darf dies nie zur Folge haben, dass die betreffende Militärperson nicht an Aktivitäten im Rahmen der Einsatzbereitschaft und des Einsatzes der Streitkräfte teilnehmen kann.]

[Art. 15ter eingefügt durch Art. 4 des G. vom 14. Juni 2006 (B.S. vom 12. Juli 2006)]

Ab einem gemäß Art. 272 des G. vom 28. Februar 2007 (B.S. vom 10. April 2007), selbst abgeändert durch Art. 19 des G. vom 20. Juni 2012 (B.S. vom 29. Juni 2012), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 31. Dezember 2013 lautet Art. 15ter wie folgt:

"Art. 15ter - [...]"

[Art. 15ter aufgehoben durch Art. 214 Nr. 3 des G. vom 28. Februar 2007 (B.S. vom 10. April 2007)]"

Art. 16 - [Militärpersonen ist jegliche Form des Streikens untersagt.]

[Art. 16 ersetzt durch Art. 17 des G. vom 21. April 1994 (B.S. vom 20. Mai 1994)]

Ab einem gemäß Art. 272 des G. vom 28. Februar 2007 (B.S. vom 10. April 2007), selbst abgeändert durch Art. 19 des G. vom 20. Juni 2012 (B.S. vom 29. Juni 2012), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 31. Dezember 2013 lautet Art. 16 wie folgt:

"Art. 16 - [...]"

[Art. 16 aufgehoben durch Art. 214 Nr. 4 des G. vom 28. Februar 2007 (B.S. vom 10. April 2007)]"

Art. 17 - Militärpersonen müssen die moralischen und materiellen Interessen des Staates wahren. Sie sorgen dafür, dass das Personal seinen Dienstverpflichtungen gewissenhaft nachkommt; sie haften für die zweckmäßige Verwendung und die Aufbewahrung der materiellen und finanziellen Mittel, die ihnen zur Verfügung gestellt werden oder für die sie verantwortlich sind.

KAPITEL IV — Häufung von Ämtern und Stellen

Art. 18 - [§ 1] - Unbeschadet der in den besonderen Gesetzen vorgesehenen Unvereinbarkeiten dürfen Militärpersonen der aktiven Kader weder selbst noch durch Zwischenpersonen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor andere Stellen, Berufe oder Tätigkeiten ausüben, außer wenn sie dies unentgeltlich tun.

Darüber hinaus dürfen sie in Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht, selbst unentgeltlich, weder Mandate annehmen noch Dienstleistungen erbringen.

[§ 2 - [...]]

[Art. 18 § 1 nummeriert durch Art. 47 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. vom 19. Januar 1990); § 2 eingefügt durch Art. 47 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. vom 19. Januar 1990) und aufgehoben durch Art. 41 Nr. 4 des G. vom 16. Juli 2005 (B.S. vom 10. August 2005)]

Ab einem gemäß Art. 272 des G. vom 28. Februar 2007 (B.S. vom 10. April 2007), selbst abgeändert durch Art. 19 des G. vom 20. Juni 2012 (B.S. vom 29. Juni 2012), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 31. Dezember 2013 lautet Art. 18 wie folgt:

"Art. 18 - [...]"

[Art. 18 aufgehoben durch Art. 214 Nr. 5 des G. vom 28. Februar 2007 (B.S. vom 10. April 2007)]"

Art. 19 - Sonderabweichungen dürfen vom Minister der Landesverteidigung gewährt werden:

1. für zusätzliche Beschäftigungen, Berufe oder Tätigkeiten öffentlichen Interesses, die mit dem Unterrichtswesen in Zusammenhang stehen oder für die besondere Fertigkeiten oder Kenntnisse erforderlich sind,

2. für zusätzliche Beschäftigungen, Berufe oder Tätigkeiten, die dem allgemeinen Interesse des Dienstes nicht schaden.

Die Erlaubnis muss vorher erteilt werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

Ab einem gemäß Art. 272 des G. vom 28. Februar 2007 (B.S. vom 10. April 2007), selbst abgeändert durch Art. 19 des G. vom 20. Juni 2012 (B.S. vom 29. Juni 2012), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 31. Dezember 2013 lautet Art. 19 wie folgt:

"Art. 19 - [...]"

[Art. 19 aufgehoben durch Art. 214 Nr. 6 des G. vom 28. Februar 2007 (B.S. vom 10. April 2007)]"

Art. 20 - Vorliegendes Kapitel ist nicht anwendbar auf Militärpersonen [des aktiven Kadern], die sich je nach Kategorie, der sie angehören, im Stand der Inaktivität aus persönlichen Gründen[, im außerordentlichen Urlaub oder im Wiederbeschäftigungsurlaub] befinden.

[Vorliegendes Kapitel ist auch nicht anwendbar auf Militärpersonen des aktiven Kadern bei der Ausübung ihres in Artikel 15 § 2 erwähnten Rechts.]

[Art. 20 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) abgeändert durch Art. 19 des G. vom 6. Februar 2003 (B.S. vom 27. Februar 2003) und Art. 5 Nr. 1 des G. vom 14. Juni 2006 (B.S. vom 12. Juli 2006); Abs. 2 eingefügt durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 14. Juni 2006 (B.S. vom 12. Juli 2006)]

Ab einem gemäß Art. 272 des G. vom 28. Februar 2007 (B.S. vom 10. April 2007), selbst abgeändert durch Art. 19 des G. vom 20. Juni 2012 (B.S. vom 29. Juni 2012), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 31. Dezember 2013 lautet Art. 20 wie folgt:

"Art. 20 - [...]"

[Art. 20 aufgehoben durch Art. 214 Nr. 7 des G. vom 28. Februar 2007 (B.S. vom 10. April 2007)]"

TITEL II — Disziplinarrechtliche Ahndung

KAPITEL I — Disziplinarrechtliche Verstöße

Art. 21 - § 1 - Jeglicher Verstoß gegen die Bestimmungen von Titel I [oder gegen die in den Artikeln 171 bis 176 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 zur Festlegung des Statuts der Militärpersonen des aktiven Kadern der Streitkräfte erwähnten Bestimmungen] ist ein disziplinarrechtlicher Verstoß, der je nach den Aspekten des Einzelfalls zur Anwendung einer der in Kapitel II erwähnten Disziplinarstrafen führen kann.

§ 2 - Ein disziplinarrechtlicher Verstoß liegt ebenfalls vor, wenn Militärpersonen:

1. kleine Ausrüstungsgegenstände verkaufen, weggeben, tauschen, verpfänden, beschädigen, vernichten oder auf irgendeine Weise verschwinden lassen,

2. sich mit anderen Militärpersonen streiten oder sich anderen Militärpersonen gegenüber frech oder respektlos verhalten, sofern diese Handlungen auf das stürmische Temperament des Betreffenden zurückzuführen sind,

3. zum Nachteil anderer Militärpersonen oder des Staates unbedeutende Gegenstände entfremden.

[Art. 21 § 1 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 26. April 2009 (B.S. vom 25. Mai 2009)]

KAPITEL II — Disziplinarstrafen

Art. 22 - § 1 - Disziplinarstrafen sind:

1. für Milizpflichtige [und für Freiwillige, die ihrer ersten Verpflichtung oder Neuverpflichtung nachkommen, und für Militärpersonen, die an einer Ausbildung zum Offiziersanwärter oder Unteroffiziersanwärter oder an einer darauf vorbereitenden Ausbildung teilnehmen]:

a) die Zurechtweisung,

b) die Ermahnung,

- c) das Ausgehverbot von ein- bis viermal vier Stunden,
 - d) der einfache Arrest von einem bis zu acht Tagen,
 - e) der verschärfte Arrest von einem bis zu vier Tagen,
2. für andere Militärpersonen:

- a) die Zurechtweisung,
- b) die Ermahnung,
- c) der einfache Arrest von einem bis zu acht Tagen,
- d) der verschärfte Arrest von einem bis zu vier Tagen.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden die Disziplinarstrafen in schwere und leichte Strafen unterteilt.

Schwere Strafen sind:

- für Offiziere: der verschärfte Arrest und der einfache Arrest,
- für andere Militärpersonen: der verschärfte Arrest.

Die anderen Strafen sind leichte Strafen.

[Art. 22 § 1 einziger Absatz Nr. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 9 des G. vom 8. Juni 1978 (B.S. vom 23. Juni 1978)]

Art. 23 - Die Zurechtweisung ist die Verwarnung, die der Vorgesetzte Militärpersonen erteilt, die gegen die Disziplinarordnung verstoßen haben.

Art. 24 - Die Ermahnung ist der Verweis, den der Vorgesetzte Militärpersonen erteilt, die gegen die Disziplinarordnung verstoßen haben.

Art. 25 - Das Ausgehverbot beinhaltet, dass während der gesamten Strafdauer:

1. die Anwesenheit bei der Einheit außerhalb der Dienstzeiten Pflicht ist,
2. die Teilnahme an Diensten allgemeinen Interesses Pflicht ist,
3. das Aufsuchen der Kantine, des Rauchersaals oder eines anderen Freizeitraums verboten ist.

Art. 26 - Der einfache Arrest beinhaltet, dass während der gesamten Strafdauer:

1. die Anwesenheit der Milizpflichtigen bei der Einheit Pflicht ist,
2. die Teilnahme am normalen Dienst und an Diensten allgemeinen Interesses Pflicht ist,
3. das Aufsuchen der Kantine, des Rauchersaals oder eines anderen Freizeitraums verboten ist.

Art. 27 - Der verschärfte Arrest beinhaltet während der gesamten Strafdauer die Isolationshaft in einem geschlossenen Raum. Die mit verschärftem Arrest bestraften Militärpersonen nehmen jedoch am normalen Dienst und an den Diensten allgemeinen Interesses teil, außer in Ausnahmefällen, über die der Korpschef zu befinden hat.

Art. 28 - Der verschärfte Arrest kann auf höchstens acht Tage angehoben werden:

1. wenn der disziplinarrechtliche Verstoß während eines bewaffneten Einsatzes oder eines damit gleichgesetzten Einsatzes begangen wurde,
2. bei Rückfall.

Militärpersonen befinden sich im Zustand des Rückfalls, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten einen disziplinarrechtlichen Verstoß derselben Art wie den, für den sie verurteilt oder bestraft worden sind, begehen.

Diese Frist läuft ab dem Tag der endgültigen Notifizierung der ersten Strafe.

Art. 29 - § 1 - Die Zurechtweisung wird nur dann auf dem Strafblatt eingetragen, wenn die betreffende Militärperson vor ihrer Versetzung erneut von dem Offizier bestraft wird, der ihr diese Strafe auferlegt hat.

§ 2 - Die anderen Disziplinarstrafen werden auf dem Strafblatt eingetragen, wenn sie endgültig ausgesprochen worden sind.

KAPITEL III — Disziplinarverfahren

Abschnitt 1 — Zuständigkeit

Art. 30 - Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts ist unter dem Vorgesetzten die Militärperson zu verstehen, die der in Artikel 6 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Begriffsbestimmung entspricht.

Muss dieser Vorgesetzte jedoch eine Militärperson mit höherem Dienstalter oder höherem Dienstgrad bestrafen, muss er die Sache an denjenigen seiner Vorgesetzten verweisen, der einen höheren Dienstgrad innehat als der Urheber des disziplinarrechtlichen Verstoßes. Dieser Vorgesetzte befindet in der Sache.

Art. 31 - § 1 - Das Recht zu strafen steht dem Vorgesetzten zu, der der betreffenden Militärperson gegenüber die Befugnisse des Korpschefs ausübt.

Ein Korpschef darf dem kommandierenden Offizier einer Abteilung oder eines gesonderten Postens die Befugnisse zu strafen ganz oder teilweise übertragen.

§ 2 - Leichte Strafen dürfen jedoch vom Vorgesetzten auferlegt werden, der der betreffenden Militärperson gegenüber die Befugnisse des Einheitskommandanten ausübt.

Art. 32 - Jeder Vorgesetzte einer Behörde, die eine Strafe auferlegt hat, darf bei fehlender Berufung eine Strafe ändern oder für nichtig erklären oder deren Vollstreckung aussetzen. Er darf diese Entscheidung jedoch erst treffen, nachdem er die Stellungnahme der Behörde, die die Strafe auferlegt hat, eingeholt hat.

Verschärfen darf er die Strafe nur nach Anhörung der bestraften Militärperson, die in diesem Fall Berufung einlegen darf.

Art. 33 - Die territorialen Kommandanten üben das Recht zu strafen gegenüber Militärpersonen aus, die gegen die Disziplin verstoßen, wenn sie nach Hause geschickt worden sind, bevor sie auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden.

Art. 34 - Ist ein Generaloffizier betroffen, wird das Recht zu strafen von einem Disziplinarausschuss ausgeübt, der sich aus drei Generalleutnants zusammensetzt, die durch Auslosung bestimmt werden. [...]

[Art. 34 abgeändert durch Art. 42 des G. vom 16. Juli 2005 (B.S. vom 10. August 2005)]

Art. 35 - Wenn ein Offizier keinem Vorgesetzten untersteht, wird das Recht zu strafen, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 34, vom dienstältesten Generaloffizier ausgeübt, der demselben Teil der Streitkräfte angehört wie der betreffende Offizier.

Art. 36 - Das Recht, Berufsfehler und damit zusammenhängende Disziplinarfehler, die von Offizieren-Ärzten, -Apothekern, -Zahnärzten oder -Tierärzten begangen wurden, zu ahnden, wird von der unmittelbar vorgesetzten Fachbehörde ausgeübt.

Abschnitt 2 — Disziplinarverfahren

Art. 37 - Gegen die Auferlegung jeglicher Disziplinarstrafe kann Berufung eingelegt werden.

Art. 38 - Der König regelt das Disziplinarverfahren in erster Instanz sowie das Berufungsverfahren.

Das Verteidigungsrecht wird gemäß den vom König festgelegten Regeln ausgeübt.

Art. 39 - Die Behörde, die berechtigt ist zu strafen, ist befugt, für die Strafen, die sie auferlegt, einen Aufschub zu gewähren.

Der König bestimmt die Gewährungsmodalitäten und die Auswirkungen des Aufschubs.

Abschnitt 3 — Straftilgung

Art. 40 - Haben Militärpersonen während eines Zeitraums, dessen Dauer vom König festgelegt wird, keine Strafe für einen disziplinarrechtlichen Verstoß oder für eine militärische Straftat verwirkt, wird die Eintragung der Militärstrafen, die ihnen auferlegt wurden, auf dem Strafbblatt getilgt und jegliche Spur beseitigt.

Der König legt die Modalitäten für diese Tilgung fest.

KAPITEL IV — Verschiedene Bestimmungen

Art. 41 - § 1 - Wenn Militärpersonen sich eines oder mehrerer schwerer disziplinarrechtlicher Verstöße schuldig gemacht haben, können sie in ihrer Einheit unter Aufsicht gestellt werden, wenn diese Maßnahme für die Untersuchung oder die Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.

Diese Maßnahme wird vom Korpschef oder von seinem Beauftragten, der das Kommando führt, getroffen.

§ 2 - Militärpersonen, die beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben, können im Hinblick auf ihre Überantwortung an die Gerichtsbehörden unter denselben Bedingungen ebenfalls unter Aufsicht gestellt werden.

§ 3 - Sie dürfen höchstens vierundzwanzig Stunden lang unter Aufsicht gestellt bleiben.

Art. 42 - Das Recht, eine Disziplinarstrafe aufzuerlegen, verjährt ein Jahr nach dem Verstoß.

Die Verjährung wird durch jegliche Disziplinarverfahrens- oder Gerichtsverfahrenshandlung unterbrochen, die innerhalb der im vorhergehenden Absatz festgelegten Frist vorgenommen wird.

Die Verjährung wird gehemmt, wenn die betreffende Militärperson von der Armee getrennt worden ist.

Art. 43 - Militärpersonen dürfen keine Disziplinarstrafen auferlegt werden:

1. für dieselben Taten wie diejenigen, wegen deren sie von den Strafgerichten verurteilt worden sind, selbst wenn die begangene Straftat auch ein disziplinarrechtlicher Verstoß ist,

2. wenn sie von den Strafgerichten der ihnen zur Last gelegten Taten für nicht schuldig erklärt worden sind.

Art. 44 - [Scheinen die Taten von geringer Schwere zu sein, kann die Staatsanwaltschaft, die Anklagekammer, die Ratskammer oder jegliches andere Strafgericht, das mit der Verfolgung eines Verstoßes gegen das Militärstrafgesetzbuch befasst wird, der zu Lasten einer Person geht, die gemäß den Artikeln 14, 14bis und 14ter des Militärstrafgesetzbuches den Militärstrafgesetzen unterliegt, den Angeklagten an seinen Korpschef verweisen, damit er disziplinarrechtlich bestraft wird.

Durch die Entscheidung, den Betreffenden an die Disziplin des Korps zu verweisen, wird der militärische Vorgesetzte, der für das Disziplinarverfahren zuständig ist, mit der Sache befasst und erlischt die Strafverfolgung.

Die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 sind ebenfalls anwendbar, wenn die Taten im Ausland begangen worden sind und nach belgischem Recht irgendwelche Übertretungen oder Vergehen darstellen, die von geringer Schwere zu sein scheinen.]

[Art. 44 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 23. April 2010 (B.S. vom 7. Mai 2010)]

TITEL III — Schlussbestimmungen

Art. 45 - [...]

[Art. 45 aufgehoben durch Art. 20 des G. vom 24. Juli 1992 (B.S. vom 31. Juli 1992)]

Art. 46 - 48 - [Abänderungsbestimmungen]

Art. 49 - [Aufhebungsbestimmungen]